



5. April 2023

Postulat

von Përparim Avdili (FDP)
und Hans Dellenbach (FDP)

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie städtische Unterstützungsleistungen aller Art von der vollen Ausschöpfung der individuellen, zumutbaren Erwerbstätigkeit abhängig gemacht werden können. Dadurch soll verhindert werden, dass städtische Unterstützungsleistungen an Personen gerichtet werden, die freiwillig auf erzielbares Einkommen verzichten, um in den Genuss solcher Leistungen zu kommen. Für die individuelle, zumutbare Erwerbstätigkeit sollen Faktoren wie Kinder und Care-Arbeit, Miliztätigkeit oder Aus- und Weiterbildung berücksichtigt werden.

Begründung:

Die von der Allgemeinheit finanzierten Subventionen stützen sich grundsätzlich auf die Bedürftigkeit der jeweils unterstützten Personenkreise. Unser Wohlstand, aber auch unsere heutigen Lebensmodelle erlauben es inzwischen allerdings, zwecks einer persönlich optimierten Work-Life-Balance freiwillig auf Einkommen zu verzichten, weniger zu arbeiten als möglich und damit eine Bedürftigkeit teilweise oder ganz selber herbeizuführen. An einer solchen Optimierung ist nichts auszusetzen, solange die übrige Bevölkerung für diesen individuellen Entscheid nicht aufkommen muss.

Die individuelle Subventions-Optimierung untergräbt langfristig das Vertrauen der Bevölkerung in die gerechte Verteilung von staatlichen Leistungen.

Es ist zum Beispiel in keiner Weise nachvollziehbar, weshalb die Allgemeinheit gewisse Menschen subventionieren sollte, die aufgrund persönlicher Präferenzen freiwillig auf Einkommen verzichten, das sie problemlos erwerben könnten. Wer weniger arbeitet, als aufgrund der individuellen Situation zumutbar wäre, trägt bereits über die Steuerrechnung weniger zur Allgemeinheit bei und soll nicht noch zusätzlich von Subventionen profitieren, bspw. bei der Wohnungsmiete oder der Kinderbetreuung. Der Anspruch auf Subventionen aller Art soll deshalb von der vollen Ausschöpfung der individuellen, zumutbaren Erwerbstätigkeit abhängig gemacht werden.

Für die Berechnung der individuellen, zumutbaren Erwerbstätigkeit kann auf die Rechtsprechung zum Eheschutz- bzw. Scheidungsrecht zurückgegriffen werden.